



## Friedhofreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Lalden beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

### **Art. 1**

Gesetzesgrundlagen

Die Gemeinde Lalden verfügt gemäss Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 sowie gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999 über das Begräbniswesen.

### **Art. 2**

Eigentum

Das vom Friedhof umfasste Gebiet ist Eigentum der Gemeinde Lalden.

### **Art. 3**

Berechtigte

Auf dem Friedhof der Gemeinde Lalden können bestattet werden:

- a) alle auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen
- b) alle auswärts verstorbenen Einwohner der Gemeinde Lalden
- c) andere Personen, wenn der Verstorbene oder dessen Angehörige es wünschen und eine ausreichende Beziehung des Verstorbenen oder der Angehörigen zu der Gemeinde oder der Pfarrei Lalden nachgewiesen werden kann.

## I. Verwaltung, Aufsicht und Unterhalt

- Art. 4**  
Aufsicht
- Die Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat. Das Friedhofareal wird ebenfalls von der Gemeinde unterhalten.
- Art. 5**  
Art der Bestattung
- Die kirchliche Bestattungsweise bleibt den betreffenden Konfessionen vorbehalten.
- Art. 6**  
Register
- Das Pfarramt führt das Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen sowie das Sterbebuch.
- Art. 7**  
Bestattungsarten
- a) Erdbestattung
  - b) Bestattung in Urnenanlage
- Art. 8**  
Erdbestattungen
- Nachfolgende Bestattungen sind vorgesehen:
- a) Kindergräber
  - b) Reihengräber für Erwachsene
  - c) Urnen in bestehenden Reihengräber (beschränkt auf 2 Urnen), sofern die Grabesruhe des Erdbestatteten noch mindestens 5 Jahre dauert. Mit Ablauf der 25 Jahre darf die Urne mit dem Erdbestatteten aufgenommen werden. Ein Bestattungsort für die Urne entfällt.
- Familiengräber sind aus technischen Gründen nicht gestattet.
- Art. 9**  
Bestattung in Urnenanlage
- Nachfolgende Bestattungen sind vorgesehen:
- a) Einzelurne
  - b) Urnenbestattung auf 2 Urnen beschränkt sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mindestens 5 Jahre dauert.
- Mit Ablauf der 25 Jahre darf die Urne mit dem Erstbestatteten aufgenommen werden. Ein Bestattungsort für die Urnen entfällt.
- Es sind nur Urnen gestattet, die einem natürlichen Korrosionsprozess unterliegen.

## II. Gräber

### Art. 10

#### Grabgrößen

##### 1. Erdbestattung

Es werden folgende Grabgrößen vorgesehen:

##### a) Kindergräber bis 7 Jahre:

Länge: 100cm, Breite: 90cm, Tiefe: 150cm

##### b) Reihengräber für Erwachsene:

Länge: 170cm, Breite: 90cm, Tiefe: 180cm

##### 2. Bestattung in Urnenanlage

Entsprechend der neuen Urnenanlage

### Art. 11

#### Grabgestaltung

Grabkreuz, Grabumrandung bei der Erdbestattung und in der Urnenanlage werden durch die Gemeinde geliefert und versetzt. Ebenso wird die erste Bepflanzung bei der Erdbestattung durch die Gemeinde erstellt.

Folgende Gestaltungselemente sind vorgesehen:

##### 1.) Erdbestattung

Alle Gräber werden mit einheitlichen Grabkreuzen, Weihwassergefäßen und Grabumrandungen versehen.

##### 2.) Urnenanlage

Alle Gräber werden einheitlich gestaltet.

### Art. 12

#### Reihenfolge

Bei allen Erdbestattungen auf der allgemeinen Begräbnisstätte und in der Urnenanlage soll in ununterbrochener Reihenfolge bestattet werden.

**Art. 13**

## Aufnahme

Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, über die Aufnahme von Gräbern zu informieren.

Nach Ablauf von 30 Jahren werden die Gräber und die Urnengräber abgeräumt und nach Bedarf aufgenommen.

## 1. Erdbestattung

Es darf keine Ausgrabung der Leichen vorgenommen werden, ohne Befehl der Gerichtsbehörde oder Erlaubnis des Departementes, das mit dem Gesundheitswesen betraut ist, welches in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen nötigen Massnahmen verordnet.

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Es sind die ältesten Gräber aufzunehmen.

## 2. Bestatten in Urnenanlage

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Urnen nicht geöffnet werden. Es sind die ältesten Urnengräber aufzunehmen.

**Art. 14**

## Grabpflege

Beim Schmücken der Gräber ist auf die harmonische Wirkung der Friedhofanlage zu achten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Rücksprache mit den Angehörigen von der Gemeinde auf deren Kosten 1-2mal im Jahr gepflegt.

**Art. 15**

## Verunstaltungen

Die Gemeinde ist befugt, nach Rücksprache mit den Angehörigen, verwelkte Naturkränze sowie auch Kunstblumen und Perlenkränze, die das Friedhofbild verunstalten, zu entfernen.

**III. Gebühren****Art. 16**

## Gebühren

Die Gebühren werden von der Gemeindeverwaltung in einem separaten Anhang geregelt.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 17

Ruhe

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

### Art. 18

Abfälle

Entfernter Blumenschmuck und Abfälle müssen im Container auf dem Friedhof deponiert werden. Das Abreißen von Blumen und Zweigen auf den Gräbern und dem Friedhof ist verboten.

### Art.19

Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 200.– bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung.

### Art.20

Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement vom 30. April 1986 und die Anpassungen vom 17. Mai 2000 und alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

So beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. November 2003.

So genehmigt von der Urversammlung am 26. November 2003.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON LALDEN**

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
Kuonen Walter



  
Gasser René

**Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: 14. Januar 2004**  
rückwirkend auf den 26. November 2003 (Datum des Urversammlungsbeschlusses)

## Anhang zum Friedhofreglement der Gemeinde Lalden

### III. Gebühren

#### Art. 16

Es werden nach Art. 16 des Friedhofreglementes folgende Gebühren erhoben:

#### **Erdbestattung** gemäss Art. 8:

a) Kindergräber	Fr. 1200.-
b) Reihengräber für Erwachsene	Fr. 1500.-
c) 1. Urne	Fr. 600.-
2. Urne	Fr. 600.-

#### **Urnenbestattung** gemäss Art. 3 und Art. 9:

a) 1. Einzelurne	Fr. 1200.-	
1. Einzelurne für auswärtige Bürger	Fr. 1800.-	(gültig ab 5. September 2017)
b) 2. Urne	Fr. 600.-	
2. Urne für auswärtige Bürger	Fr. 1000.-	(gültig ab 5. September 2017)

Alle Gebühren verstehen sich inklusive der Grabgestaltung gemäss Art. 11 des Friedhofreglementes.

So beschlossen vom Gemeinderat an seinen Sitzungen vom 25. November 2003 und 5. September 2017.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON LALDEN**  
 Der Präsident: Der Schreiber:

Schnydrig Georges



Ritz Jonas